

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. November 1994



3556. Quartierplan Am Aabach, Uster

Am 9. November 1994 ersuchte der Stadtrat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 25. Mai 1993 betreffend Festsetzung des Quartierplans Am Aabach. Gde. Uster

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 11. Juni 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen die Festsetzung des Quartierplans sind Rekurse erhoben worden, die mit Entscheid der Baurekurskommission vom 29. Juni 1994 abgewiesen wurden. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichtes vom 19. September 1994 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Florastrasse S-1, im Osten durch den Badiweg, im Süden durch den Aabach, öffentliches Gewässer Nr. 2, und im Westen durch die Zentralstrasse S-4 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Uster.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Zentral- und die Florastrasse sowie eine in die Florastrasse S-1 ausmündende Erschliessungsstrasse mit Kehrplatz. Zwischen der Zentralstrasse S-4 und der neuen Zufahrtsstrasse sowie zwischen diesem und dem bestehenden Badiweg wurde ferner noch eine Fusswegverbindung ausgeschieden. Zwischen der Zentralstrasse und den Liegenschaften Wagner und Reber dient der Fussweg gleichzeitig als Zugangsweg zu den bestehenden Liegenschaften. Die an der Erschliessungsstrasse mit Rücksichtnahme auf die bestehenden Bauten und Bäume zwischen 10 und 24 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan enthaltenen Baulinien entlang der Florastrasse S-1 müssen im Strasseneinmündungsbereich geöffnet bzw. teilweise aufgehoben werden.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Erschliessungsstrasse 3,4%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen und Kanalisation) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Stadtrat Uster hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärm-schutzverordnung das Quartierplangebiet zonenkonform der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Uster vom 25. Mai 1993 festgesetzte Quartierplan Am Aabach wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Uster, 8610 Uster (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von

fünf Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die
Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. November 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller